



FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Wenn Sie eine AHV- oder IV-Rente beziehen und diese für Ihren Lebensbedarf nicht ausreicht, können Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese haben den Zweck, den Existenzbedarf (Lebensunterhalt, Miete, Krankenkasse) in angemessener Weise zu decken.

Um Zusatzleistungen zu erhalten, müssen Sie ein Gesuch stellen. Zuständig ist die Gemeinde, in der Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Bei der Prüfung Ihres Anspruchs werden neben Ausgaben und Einnahmen auch Ihre Vermögensverhältnisse angeschaut.

Hilflosenentschädigung

Wenn Sie für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, oder wenn Sie dauernde Pflege oder persönliche Überwachung brauchen, haben Sie allenfalls Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Um eine Hilflosenentschädigung zu beantragen, müssen Sie eine Anmeldung ausfüllen und diese der AHV-/IV-Stelle im Wohnsitzkanton zustellen.

Voraussetzungen für den Erhalt von Hilflosenentschädigung sind:

- Ununterbrochene Hilflosigkeit von mindestens einem Jahr
- Kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung

und bei einem Aufenthalt im Heim:

- Schwerer oder mittelschwerer Grad von Hilflosigkeit

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Beratung & Kontakt

Für eine Beratung empfehlen wir die Pro Senectute des Kantons Zürich. Auf deren Website www.pszh.ch finden Sie ausserdem umfassende Informationen zum Thema.

Wenn Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Uster haben, ist das Sozialversicherungsamt im Stadthaus Uster für Ihr Gesuch zuständig.

Bahnhofstr. 17, 8610 Uster
044 944 73 51 / sozialversicherung@uster.ch